

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung,
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
und zur Strafprozeßordnung,
des Gesetzes zur Bekämpfung
von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes,
des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes
(6. Strafrechtsänderungsgesetz)

vom 29. Juni 1990

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33) wird gemäß der Anlage 1 geändert.

§ 2

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 301) und des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) wird gemäß der Anlage 2 geändert.

§ 3

§§ 4 und 7 Absatz 6 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) i. d. F. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – (GBl. I Nr. 64 S. 597), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 228) und des Luftfahrtgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 277) werden aufgehoben.

§ 4

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101) i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I Nr. 13 S. 269) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird gemäß der Anlage 3 geändert.

§ 5

Das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird gemäß der Anlage 4 geändert.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
 Bergmann-Pohl

§ 6

Das Gesetz vom 7. April 1977 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) – StVG – (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird gemäß der Anlage 5 geändert.

§ 7

Das Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) i. d. F. des Gesetzes vom 11. Januar 1990 zur Anpassung rechtlicher Regelungen an das Reisegesetz (GBl. I Nr. 3 S. 10) wird gemäß der Anlage 6 geändert.

§ 8

Verwirklichung früherer Strafentscheidungen
und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen Handlungen, für die nach Maßgabe dieses Gesetzes keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, sind spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

§ 9

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Aufenthaltbeschränkung, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Maßnahme zur Wiedereingliederung, Maßnahme der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht und die Auferlegung von Pflichten zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens oder anderer Einkünfte für Aufwendungen der Familie, für Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen, zur Unterlassung des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden, bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen oder in bestimmten Abständen dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten sowie die gerichtlich bestätigte Bürgschaft eines Kollektivs enden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 10

Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Straftaten nach den Vorschriften der §§ 165, 166 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, 167 bis 171, 173 Absatz 1 Ziffern 1 und 3, Absätze 2 und 3, sowie 214 begangen und Strafverfahren eingeleitet wurden, sind in diesen Fällen die vorgenannten Bestimmungen der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit weiterhin zugrunde zu legen. Zusätzlich zu einer Verurteilung wegen verbrecherischen Vertrauensmißbrauchs ist unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen der Ausspruch und die Verwirklichung einer Vermögensentziehung gemäß § 57 StGB weiterhin zulässig.

§ 11

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Anlage 1

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Präambel und das 1. Kapitel des Allgemeinen Teils werden aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche Rechte oder rechtlich geschützte Interessen der Bürger oder der Gesellschaft verletzen oder gefährden.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen sowie Mord. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.“
3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, begeht keine Straftat.“
4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Ziff. 1 wird gestrichen; die Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 1 und 2; in der neuen Ziff. 2 werden die Worte „die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird.“ durch die Worte „künftig ein straffreies Leben führen wird.“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
6. § 26 wird aufgehoben.
7. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird § 27.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2, 1. Kommandostrich werden die Worte „sozialistische und persönliche“ gestrichen;
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „oder vor dem Kollektiv“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „sozialistischen Recht“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Ziff. 6 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 wird § 30; die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
11. § 31 erhält folgende Fassung:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Kollektive der Werktätigen oder einzelne zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „das Kollektiv oder“ gestrichen und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Abs. 5 wird Abs. 4; in ihm werden die Worte „des Kollektivs oder“ gestrichen.
12. § 32 wird aufgehoben.
13. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,
 1. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
 2. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
 3. in bestimmten Abständen dem Gericht über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten.“
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Aufenthaltsbeschränkung“ sowie das davorstehende Komma gestrichen.
14. § 34 wird aufgehoben.
15. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.
(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit
 1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
 2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 Ziffer 1 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;
 3. einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht.“
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
16. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Geldstrafe soll dem Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.“
 - b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
17. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu ermahnen.“
18. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird § 38.
19. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.“

- (4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.“
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
20. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
21. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.
- (2) Zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Personen können die Bürgschaft für den Verurteilten übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.
- (3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer den Verurteilten verpflichten,
- den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen;
 - sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
 - in bestimmten Abständen dem Gericht über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit
- wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
 - den Verpflichtungen des Absatzes 3 Ziffer 1 vorsätzlich zuwiderhandelt.“
22. §§ 46, 47 und 48 werden aufgehoben.
23. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der von den Werk-tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums“ durch die Worte „des Eigentums anderer“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
24. §§ 50 bis 52 werden aufgehoben.
25. § 53 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.
26. In § 56 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Volkseigentum“ durch die Worte „Eigentum des Staates“ ersetzt.
27. § 57 wird aufgehoben.
28. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik oder Mordes aberkannt werden.“
- b) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.
29. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
- „(1) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Abs. 4 wird Abs. 3.
30. § 69 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in ihm werden die Worte „die Vermögenseinziehung (§ 57)“ und das davorstehende Komma gestrichen.
31. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird der 3. Kommandostrich aufgehoben.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Kollektive der Werk-tätigen, befähigte“ durch das Wort „Befähigte“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen.“
32. § 72 erhält folgende Fassung:
- „§ 72
- Verurteilung auf Bewährung**
- Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, die Lehre oder Berufsausbildung fortzusetzen, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.“
- 32a. In § 73 wird das Wort „Mark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.
33. In § 77 Abs. 2 wird das Wort „sozialistischen“ gestrichen.
34. Die Präambel zum 1. Kapitel des Besonderen Teils wird gestrichen.
35. In der Überschrift des § 87 wird das Wort „imperialistische“ durch das Wort „fremde“ ersetzt.
36. § 90 wird aufgehoben.
37. In § 92 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils das Wort „faschistische“ durch das Wort „nationalsozialistische“ ersetzt.
38. Das 2. Kapitel des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:
- „2. Kapitel
- Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik**
- § 96
- Hochverrat**
- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
- die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu ändern;
 - das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat anzugliedern oder einen Teil des Staatsgebietes abzutrennen;
 - den Präsidenten, die Volkskammer oder den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu nötigen, nicht oder entgegen der Verfassung tätig zu werden,
- wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

§ 97

Landesverrat

(1) Wer Staatsgeheimnisse an einen Geheimdienst oder eine andere Einrichtung einer fremden Macht verrät, für sie beschafft oder wer sie der Öffentlichkeit zugänglich macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Deutsche Demokratische Republik herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

(4) Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzuwenden.

§ 98

Landesverräterische Agententätigkeit

(1) Wer zum Nachteil der Deutschen Demokratischen Republik für einen Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit ausübt, sich für eine solche Tätigkeit anwerben läßt oder zur Mitarbeit anbietet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 99

Terror und Sabotage

(1) Wer

1. bewaffnete Anschläge oder Geiselnahmen oder Sprengungen durchführt, Brände legt oder schwere Zerstörungen oder Havarien herbeiführt oder andere Gewaltakte begeht;
2. Einrichtungen oder Anlagen der Landesverteidigung zerstört, vernichtet, schwerwiegend beschädigt, unbrauchbar macht oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht;
3. unter Mißbrauch seiner Funktion oder beruflichen Stellung die Post, öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlagen, dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen, für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtige Unternehmen oder Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, ganz oder zum Teil außer Tätigkeit setzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzieht,

um die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

§ 100

Schwere Fälle

Ein schwerer Fall der in den §§ 96, 97 und 99 genannten Straftaten liegt vor, wenn die Tat

1. den Frieden, die verfassungsmäßige Ordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährdet.

§ 101

Aufforderung zur Begehung von Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung

Wer zur Begehung von Straftaten gegen die verfassungs-

mäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß §§ 99, 104 und 105 öffentlich auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 102

Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

(1) Wer einer Partei oder einer anderen politischen Vereinigung, die aufgrund ihrer verfassungsfeindlichen Zielsetzung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verboten worden ist, weiter angehört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer trotz gerichtlichen Verbotes einen solchen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß organisiert, fördert oder aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 103

Verherrlichung des Nationalsozialismus und verfassungswidrige Diskriminierung

(1) Wer

1. öffentlich nationalsozialistisches Gedankengut vertritt oder den Militarismus verherrlicht;
2. gegen nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen hetzt,

um die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Nötigung führender Repräsentanten

§ 104

(1) Wer gegen den Präsidenten, den Präsidenten der Volkskammer oder gegen den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um sie an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit zu hindern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 105

(1) Wer gegen einen führenden Repräsentanten eines anderen Staates, einer ausländischen oder einer internationalen Organisation während seines Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik Gewalt anwendet oder ihn mit Gewalt bedroht, um ihn an der Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse zu hindern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 106

Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe

Bei den in diesem Kapitel genannten Straftaten kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Strafverfolgungsorganen stellt und die Straftat offenbart.“

§§ 107 bis 111 werden aufgehoben.

39. § 123 letzter Satz wird gestrichen.

40. § 126 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

41. § 128 Abs. 1 Ziff. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. eine schwere Vermögensschädigung verursacht worden ist,“

42. Als § 135 a wird eingefügt:

„§ 135 a

Unberechtigtes Abhören

(1) Wer entgegen den Festlegungen in Gesetzen oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte, nicht öffentlich gesprochene Wort mittels technischer Mittel abhört oder aufzeichnet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Aufzeichnung entgegen den Festlegungen in Rechtsvorschriften oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

43. In § 136 a Abs. 2 werden die Worte „dieser Bestimmung und der §§ 161 b, 162, 166, 167, 180 a, 181, 241 a und 246 a“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

44. Die §§ 137 und 138 erhalten folgende Fassung:

„§ 137

Beleidigung

(1) Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

(2) Eine Beleidigung begeht auch, wer die Würde eines Menschen grob verletzt, indem er in der Öffentlichkeit Volksvertretungen, Staatsorgane, Parteien oder andere politische Vereinigungen, gesellschaftliche Organisationen, Religionsgemeinschaften oder Personengruppen beschimpft, denen dieser angehört.

§ 138

Verleumdung

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen herabzusetzen.“

45. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

46. Das 5. Kapitel des Besonderen Teils des StGB erhält folgende Fassung:

„5. Kapitel

Straftaten gegen das Eigentum und die Wirtschaft

§ 157

Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 158

Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 159

Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 160

Eigentumsverfehlung

Wer einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 161

Strafverfolgung auf Antrag

Wurde der Diebstahl, die Unterschlagung oder der Betrug gegenüber einem Angehörigen begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.

§ 162

Mißbrauch der Datenverarbeitung

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflusst und dadurch das Vermögen eines anderen schädigt, um sich oder einem Dritten rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 163

Untreue

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 164

Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung und der Untreue

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung oder der Untreue werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Einen schweren Fall des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des Mißbrauchs der Datenverarbeitung oder der Untreue begeht, wer

1. eine schwere Vermögensschädigung verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt,

(2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 157 bis 159, 162 und 163 erfolgen.

§ 165

Vorsätzliche Sachbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht,

wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 166

Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 167

Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach § 166 Absatz 1 begeht oder
2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 168

Bestrafung von schweren Fällen der Sachbeschädigung

Schwere Fälle der Sachbeschädigung, der Datenveränderung oder der Computersabotage werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Sachbeschädigung im schweren Fall begeht, wer vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht.

§ 169

Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen;
2. für die Gewährung eines Kredits;
3. für eine sonstige Leistung;
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit und ergibt sich dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen sämtlichen Vermögensvorteilen und sämtlichen Gegenleistungen, so gilt Satz 1 für jeden, der die Zwangslage oder sonstige Schwäche des anderen für sich oder einen Dritten zur Erzielung eines übermäßigen Vermögensvorteils ausnutzt.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.

§ 170

Fälschung von Geldzeichen

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu ver-

wenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;
2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültige zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft, oder einführt, um sie als echt, höherwertig oder gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Geld- und Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

§ 171

Bereitstellung von Fälschungsmitteln

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich oder nutzbar sind, anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung:

Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 172

Verkürzung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Abgaben oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialversicherung, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Beiträge zur Sozialversicherung, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen Schaden vorsätzlich verursacht, mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn durch eine oder durch wiederholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Abgaben und andere Abführungen an den Staatshaushalt im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die nicht von der Abgabenordnung erfaßt werden.

Anmerkung:

Einmalige, mit geringen Schäden oder fahrlässig began-

gene Verstöße gegen das Sozialversicherungs- und Abgabenrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 173

Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt oder
2. seine beruflichen Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 oder 2 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die Subvention nicht gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen.

(6) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(7) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch das Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

§ 174

Kapitalanlagebetrug

(1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen oder
 2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,
- in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten

über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 175

Versicherungsbetrug

(1) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergesfahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Verurteilung auf Bewährung.

§ 176

Kreditbetrug

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

- a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- oder Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
- b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind;

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber aufgrund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

§ 177

Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aus-

steller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

Konkursstrafaten

§ 178

Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Konkursöffnung zur Konkursmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
7. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen
8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Ziffern 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder

2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffern 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 179

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 178 Absätze 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

§ 180

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 178 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 181

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 178 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 182

Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung

des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Konkursöffnung zur Konkursmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.“

47. Das 6. Kapitel des Besonderen Teils wird aufgehoben.

48. Das 8. Kapitel des Besonderen Teils 1. und 2. Abschnitt erhalten folgende Fassung:

„1. Abschnitt

Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

Wahlbehinderung

§ 210

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder eine Volksabstimmung oder die Feststellung ihrer Ergebnisse behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine Wahl oder eine Volksabstimmung oder die Feststellung ihrer Ergebnisse verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 210 a

(1) Wer einen wahlberechtigten Bürger durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder einen anderen erheblichen Nachteil oder durch Täuschung an der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen

1. unter Mißbrauch seiner staatlichen Funktion oder gesellschaftlichen Stellung;
2. durch Ausnutzung eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses

an der Teilnahme an einer Wahl oder an einer Volksabstimmung behindert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 211

Wahlfälschung

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder eines Wahlvorstandes unrichtige Wahlniederschriften oder Wahlprotokolle anfertigt oder wer das Ergebnis einer Wahl oder einer Volksabstimmung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat veranlaßt oder die Tat als Mitglied einer Wahlkommission oder eines Wahlvorstandes duldet.

(3) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar.

§ 211 a

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Wer entgegen wahlrechtlichen Vorschriften, Wahlunterlagen vernichtet oder beiseite schafft, um eine Nach-

prüfung von Wahlergebnissen zu verhindern oder zu erschweren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 211 b

Verletzung des Wahlheimnisses

Wer Rechtsvorschriften zum Schutz der Wahrung des Wahlheimnisses verletzt und sich oder einem anderen Kenntnis davon verschafft, wie eine andere Person gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Abschnitt

Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

§ 212

Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen

(1) Wer die Wahrnehmung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch Störung friedlicher Versammlungen oder Demonstrationen beeinträchtigt, indem er sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder erheblichen Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 213

Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der rechtmäßigen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen einen Bürger bei der Ausübung einer rechtmäßigen staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen einer solchen Tätigkeit oder wegen seines Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder wegen seines Vorgehens gegen Rechtsverletzungen Gewalt anwendet oder Gewalt oder andere erhebliche Nachteile androht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 214

Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit

(1) Wer die verfassungsmäßige Tätigkeit von Volksvertretungen, deren Organe oder Mitglieder oder von staatlichen Organen durch Nötigung (§ 129) beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 215

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen der Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen, der Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder der Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das Zusammenleben der Bürger durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;

2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212 bis 214 zusammengeschlossen haben;

3. die Tat unter Anwendung von Waffen begangen wird;

4. der Täter Rädelsführer ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 216

Landfriedensbruch

Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 217

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

In besonders schweren Fällen des § 216 wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schusswaffe bei sich führt;
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden;
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt;
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

§ 218

Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr

Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 219

Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung eine Straftat nach § 102 betrifft.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Ist der Täter Rädelsführer, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereini-

gung zu verhindern oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so ist von Strafe abzusehen.

§ 219 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 112 oder 92),
2. Geiselnahmen (§ 130 a),
3. Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 185, 186, 190 oder 198

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist der Täter Rädelsführer, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe mildern.

(5) § 219 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen.

§ 220

Äußerungen nationalsozialistischen, rassistischen, militaristischen und revanchistischen Charakters

Wer in der Öffentlichkeit Äußerungen nationalsozialistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole, Gegenstände, Schriftstücke oder Aufzeichnungen dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt oder zu diesem Zwecke herstellt oder einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 221

Angriff auf völkerrechtlich geschützte Personen

(1) Wer eine völkerrechtlich geschützte Person entführt, körperlich mißhandelt oder rechtswidrig ihrer persönlichen Freiheit beraubt oder sie mit solchen Handlungen bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person einen gewaltsamen Angriff begeht oder mit einem solchen Angriff droht, der geeignet ist, das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit dieser Person zu gefährden.

(3) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Entführung einer völkerrechtlich geschützten Person ist die Vorbereitung strafbar.

§ 222

Mißachtung staatlicher Symbole

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge oder andere Staatssymbole der Deutschen Demokratischen Republik oder Staatssymbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 223 wird aufgehoben.

„§ 224

Anmaßung staatlicher Befugnisse

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.“

49. § 225 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Ziffern 2 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „2. einer Straftat gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik (§§ 96 bis 105);
5. eines Verbrechens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198)“

b) In Abs. 1 Ziff. 6 werden die Worte „Vergehens oder“ und in Ziff. 8 die Worte „oder Vergehen“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anzeige ist bei den Untersuchungsorganen oder bei einem Staatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.“

50. § 238 wird aufgehoben. Als § 238 wird eingefügt:

„§ 238

Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit

(1) Wer auf einen Richter, einen Schöffen oder ein Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichtes Einfluß nimmt, um sie zu einer ihre Rechtspflichten verletzenden gerichtlichen Entscheidung zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Richter, einen Schöffen oder ein Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichtes wegen einer von ihm getroffenen gerichtlichen Entscheidung beleidigt, verleumdet oder bedroht.

(3) Wer die Tat nach Absatz 1 unter Mißbrauch seiner staatlichen Befugnisse, unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gewalt oder eines anderen erheblichen Nachteils begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch nach den Absätzen 1 und 3 ist strafbar.“

51. Im 4. Abschnitt des 8. Kapitels des Besonderen Teils werden die §§ 244 a bis 244 c eingefügt:

„§ 244 a

Amtsmißbrauch

(1) Wer seine staatlichen oder gesellschaftlichen Befugnisse oder seine Stellung oder Tätigkeit mißbraucht und zum Nachteil des Gemeinwohls sich oder andere erheblich bereichert oder sich oder anderen sonstige erhebliche Vorteile verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Schwere Fälle des Amtsmißbrauchs werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen schweren Fall begeht, wer das Gemeinwohl in besonders hohem Maße schädigt oder sich oder anderen Vorteile in besonders hohem Umfang verschafft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 244 b

Straftaten in Ausübung staatlicher Tätigkeit

(1) Wer in Ausübung staatlicher Tätigkeit eine Körperverletzung (§ 115), eine Nötigung (§ 129), eine Bedrohung (§ 130), eine Freiheitsberaubung (§ 131), einen Hausfriedensbruch (§ 134), eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 135), ein unberechtigtes Abhören (§ 135 a), eine Verletzung der Rechte an persönlichen Daten (§ 136 a), eine Beleidigung (§ 137), eine Verleumdung (§ 138) oder eine Vernichtung von Urkunden oder beweiserheblichen Daten (§§ 241, 241 a) begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 244 c

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstrafat oder in einem Ordnungsstrafverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Ziffer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt.“

52. § 245 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegung der Leiter von Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Informationen offenbart oder in anderer Weise für Unbefugte zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

53. § 246 erhält folgende Fassung:

„§ 246

Wer fahrlässig als Geheimnisträger Staatsgeheimnisse oder entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegungen der Leiter von Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen auferlegten Pflicht andere geheimzuhaltende Informationen offenbart, in anderer Weise Unbefugten zugänglich macht oder abhandeln kommen läßt und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

54. In § 248 werden die Worte „oder wirtschaftsleitender“ gestrichen.

55. §§ 249 und 252 werden aufgehoben.

56. § 253 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1, das Wort „sozialistischen“ wird gestrichen.
- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

57. § 254 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer seine Truppe oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat unter Anwendung oder Androhung der Anwendung von Waffen begangen wird oder der Täter Gewalt gegen andere Personen anwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 2 auch die Vorbereitung.“

58. In § 256 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „Strafarrest“ durch das Wort „Haftstrafe“ ersetzt.

59. § 268 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Haftstrafe bestraft.“

60. In den §§ 255 Abs. 1; 257 Abs. 1; 259 Abs. 1; 261 Abs. 1; 262 Abs. 1; 263 Abs. 1; 264 Abs. 1; 265 Abs. 1; 266 Abs. 1; 267 Abs. 1; 269 Abs. 1; 270 Abs. 1; 271; 273 Absätze 1 und 4; 274 Abs. 1; 275 Abs. 1 wird „Strafarrest“ gestrichen und durch das Wort „Haftstrafe“ ersetzt.

Anlage 2

zu vorstehendem Gesetz

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben und Abs. 3 wird Abs. 2.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie haben auch das Recht, die Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu verweigern. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.“

3. Die §§ 18 bis 20 werden aufgehoben.

4. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben, der bisherige Abs. 1 wird § 24.

5. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerpräsident, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.“

6. Die §§ 36 und 37 werden aufgehoben.

7. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen.

(2) Zu Beginn der Vernehmung sind der Beschuldigte und der Angeklagte über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.

(3) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

(4) Die vom Beschuldigten und vom Angeklagten gestellten Beweisanträge und sonstigen Anträge, alle entlastenden sowie weiteren Aussagen, die in einem inhaltlichen Bezug zu den im Strafverfahren festzustellenden Tatsachen stehen, sind vom Gericht, vom Staatsanwalt und vom Untersuchungsorgan zu protokollieren.

(5) Aussagen des Beschuldigten sind auch dessen Erklärungen bei einer Befragung als Verdächtiger (§ 95 Absatz 2), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei der Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.“

8. Die §§ 53 bis 56 werden aufgehoben.

9. In § 57 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen; Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger können die Bürgerschaft für ihn übernehmen.“

10. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht kennenzulernen;
- über Beweismittel und deren Inhalt unterrichtet zu werden;
- zusammenhängend zur erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen und alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- die Aussage zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu verweigern;
- sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens zur gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten über seine Verteidigungsrechte im jeweiligen Verfahrensstadium nachweisbar zu belehren.“

10a. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu beraten;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- die Strafakte einzusehen;
- Abschriften oder Kopien von Beweismitteln anzufertigen;
- an Beweiserhebungen mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Über die Gewährung des Rechts zur Akteneinsicht und zur Anfertigung von Abschriften oder von Kopien entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt; er kann dieses Recht beschränken, wenn dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Das gilt nicht für Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen und über Beweiserhebungen, an denen dem Verteidiger die Teilnahme gestattet war sowie für Sachverständigengutachten.

(3) Der Verteidiger kann beantragen, an einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet der Staatsanwalt. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Teilnahme der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Wird dem Antrag des Verteidigers stattgegeben, ist er über Termin und Ort der Beweiserhebung zu unterrichten. Nimmt der Verteidiger an einer Beweiserhebung teil, kann er Fragen stellen und eine Stellungnahme abgeben.

(4) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens sprechen und korrespondieren. Eine Kontrolle durch Dritte findet nicht statt.“

11. In § 69 Abs. 2 werden anstelle der Worte „gemäß § 19“ die Worte „zu deren Beseitigung“ eingefügt.

12. In § 88 Abs. 2 wird die Ziff. 2 aufgehoben; die bisherige Ziff. 3 wird Ziff. 2. Als neue Ziff. 3 wird eingefügt:

„3. die Steuerfahndung der Finanzbehörde.“

13. In § 92 wird Ziff. 4 aufgehoben, die Ziffern 5 bis 8 werden Ziffern 4 bis 7.
- 13a. In § 95 werden als neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Der Verdächtige hat im Falle seiner Befragung das Recht,
 — die Verdachtshinweise kennenzulernen;
 — an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken;
 — alles vorzubringen, was die Verdachtshinweise entkräften kann;
 — Beweisanträge zu stellen;
 — die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.
 (4) Der Verdächtige ist über seine Rechte nachweisbar zu belehren.“
 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
14. In § 96 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
 „(2) Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist abzusehen, wenn bei Selbstanzeige auf der Grundlage eines Gesetzes Straffreiheit zu gewähren ist.“
 Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
15. § 102 wird aufgehoben.
16. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.“
17. § 116 wird aufgehoben.
18. In § 117 Abs. 2 werden die Worte „und beschlagnahmtem Vermögen“ gestrichen.
19. In § 119 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Worte „des Vermögens oder“ gestrichen; Abs. 3 wird aufgehoben und Abs. 4 wird Abs. 3.
20. In § 122 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „oder als Militärstraftat mit Strafverurteilung“ gestrichen.
21. In § 144 wird Abs. 3 aufgehoben.
22. § 157 Ziffern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 „4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,
 5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.“
23. In § 187 Abs. 3 werden die Worte „102 Abs. 3“, das davorstehende Komma sowie das Paragraphenzeichen vor „69“ gestrichen.
24. In § 192 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
25. § 197 wird aufgehoben.
26. § 201 erhält folgende Fassung:

„§ 201

Termin der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.“

27. In § 202 Abs. 1 werden anstelle der Worte „Sachverständiger oder Kollektivvertreter“ die Worte „oder Sachverständiger“ eingefügt.
28. § 207 wird aufgehoben.
29. In § 208 werden die Worte „Vertretern der Kollektive“ und das davorstehende Komma gestrichen.
30. § 209 wird aufgehoben.
31. In § 210 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte und der Verteidiger zu benachrichtigen.“
32. In § 215 wird Satz 2 gestrichen.
33. In § 217 wird Abs. 3 aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

34. In § 221 Abs. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma und Satz 3 gestrichen.
35. § 227 wird aufgehoben.
36. In § 229 Abs. 1 werden die Worte „die Vertreter von Kollektiven“ und das davorstehende Komma gestrichen. In Abs. 2 werden die Worte „dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger“ und das davorstehende Komma gestrichen.
37. In § 230 werden die Worte „Vertreter des Kollektivs“ und das davorstehende Komma gestrichen.
38. In § 236 Abs. 2 wird nach dem Wort „Angeklagten“ anstelle des Kommas das Wort „oder“ eingefügt; die Wörter „des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma werden gestrichen.
39. In § 238 Abs. 1 werden die Worte „der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger,“ und in Abs. 2 die Worte „oder ein gesellschaftlicher Verteidiger“ gestrichen; Abs. 4 wird aufgehoben.
40. In § 242 Abs. 3 wird nach dem Wort „Angeklagten“ anstelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt; die Worte „gesellschaftlichen Ankläger und des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma werden gestrichen.
41. In § 245 Abs. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma gestrichen.
42. In § 253 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ gestrichen. In Abs. 3 werden die Worte „Vertreter des Kollektivs“ und das davorstehende Komma gestrichen.
43. § 256 wird aufgehoben.
44. In § 258 Abs. 1 werden die Worte „öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung“ und das davorstehende Komma gestrichen.
45. § 296 wird aufgehoben.
- 45a. Das sechste Kapitel erhält folgende Fassung:

„Sechstes Kapitel

Kassation

Erster Abschnitt

Kassationsantrag

§ 311

Zulässigkeit und Gründe

- (1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.
- (2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn
1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht;
 2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 312

Kassationsantragsberechtigter

Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht beantragt werden.

§ 313

Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig und muß innerhalb dieser Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein.
- (2) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kas-

sationsverfahrens beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

§ 314

Inhalt des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von einem Monat nach Eingang des Kassationsantrages zu erfolgen.

§ 315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge erweitert oder zurückgenommen werden; die Rücknahme bedarf der Zustimmung des Verurteilten.

§ 316

(aufgehoben)

Zweiter Abschnitt

Kassationsverfahren

§ 317

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Verurteilten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§ 318

Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Der Verurteilte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Verurteilten haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung; sie sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Auf sein Verlangen ist der inhaftierte Verurteilte vorzuführen. Der Verurteilte kann sich in der Hauptverhandlung auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende kann das Erscheinen des Verurteilten anordnen. Die Notwendigkeit seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist stets zu prüfen.

(3) Der Geschädigte und sein Prozeßvertreter sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

§ 319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag wird in einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 320

Vertretung in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt vertreten. Nach seinen Ausführungen haben der Verurteilte und sein Verteidiger das Recht, Erklärungen abzugeben. Das gleiche Recht haben der Geschädigte und sein Prozeßvertreter, soweit der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

§ 321

Kassationsurteil

(1) Die angefochtene rechtskräftige Entscheidung ist aufzuheben und abzuändern oder die Sache ist zurückzuweisen, soweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Das Kassationsverfahren darf weder zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch zu einem Schuldspruch zuungunsten des Verurteilten führen.

§ 322

Selbstentscheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafvorschriften auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuld ausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Verurteilte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuändern ist.

(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden; wenn ein Protest zuungunsten des Verurteilten als unzulässig oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

(3) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuweisen.

(4) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden.

§ 323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht hat auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 324

(aufgehoben)

§ 325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil aus Gründen des § 311 aufgehoben oder abgeändert und erstreckt es sich auch auf Mitverurteilte, wird es auch zu ihren Gunsten aufgehoben oder abgeändert.

§ 326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Das Kassationsgericht kann mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen.

§ 327

Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Urteil in voller Höhe anzurechnen.“

46. § 338 wird aufgehoben.

47. § 339 erhält folgende Fassung:

„§ 339

Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe und öffentlichem Tadel;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;
3. der Landrat bei Tätigkeitsverbot und gemeinnütziger Freizeitarbeit;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsvorschriften.

48. In § 342 Abs. 1 werden die Worte: „gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „insbesondere des Kollektivs oder des Bürgers“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Abs. 3 wird aufgehoben.
Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6; im neuen Abs. 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

49. § 343 wird aufgehoben.

50. § 344 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“ Satz 4 wird gestrichen.

51. In § 345 Abs. 1 werden die Worte „gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „insbesondere des Kollektivs oder des Bürgers“ und das davorstehende Komma gestrichen.

52. § 347 erhält folgende Fassung:

„§ 347

Tätigkeitsverbot

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges gemäß § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt und die örtlichen Organe der Staatsmacht können einen entsprechenden Antrag stellen.“

53. In § 349 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung des Verurteilten übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit ihrer Hilfe erreicht wird. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.“

54. § 350 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der

Schöffen die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung in dem zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten notwendigen Umfang zu kontrollieren. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere verpflichtet, wenn dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches bestimmte Pflichten auferlegt wurden.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in ihm sind anstelle der Worte „§ 342 Absätze 2, 4, 5 und 7“ die Worte „§ 342 Absätze 2 bis 4 und 6“ zu setzen.

55. In § 350 a Abs. 1 ist anstelle von „§ 45 Absatz 5“ „§ 45 Absatz 4“ und in Abs. 2 anstelle von „§ 45 Absatz 6“ „§ 45 Absatz 5“ zu setzen.

Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag stellen.“

Satz 5 wird gestrichen.

56. § 353 wird aufgehoben.

57. In § 359 Abs. 2 werden die Worte „und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter“ gestrichen.

58. § 360 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug von Haftstrafe und Jugendhaft verjährt in einem Jahr.“

Abs. 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

59. In § 362 Abs. 3 werden die Worte „Vertretern der Kollektive“ und das davorstehende Komma gestrichen.

Anlage 3

zu vorstehendem Gesetz

Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Höhe der Ordnungsstrafe

(1) Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens 10,— Deutsche Mark und, wenn die Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, höchstens 1 000,— Deutsche Mark.

(2) Droht die Rechtsvorschrift für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln Ordnungsstrafen an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Ordnungsstrafe gehandelt werden.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5,— bis 75,— Deutsche Mark vorgesehen werden.“

2. Als § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a

Ordnungsstrafmaßnahmen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen

Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Ordnungsstrafmaßnahme gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung eine Ordnungsstrafmaßnahme selbständig festgesetzt werden, wenn

1. Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind,
2. die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Verjährung

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn die Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Ordnungsstrafe im Höchstmaß von mehr als 30 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen im Höchstmaß von mehr als 3 000,— bis zu 30 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Ordnungsstrafe im Höchstmaß von mehr als 1 000,— bis zu 3 000,— Deutsche Mark bedroht sind,
4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.“

4. Das 5. Kapitel (§§ 40 bis 42) wird aufgehoben.

5. In das 6. Kapitel wird als § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

(1) Sofern Rechtsvorschriften die Begriffe „Bußgeld“, „Bußgeldverfahren“, „Bußgeldbescheid“ und „Bußgeldvorschriften“ enthalten, sind an deren Stelle die Begriffe „Ordnungsstrafe“, „Ordnungsstrafverfahren“, „Ordnungsstrafverfügung“ und „Ordnungsstrafbestimmung“ entsprechend zu verwenden.

(2) Ist in einer Ordnungsstrafbestimmung keine Ordnungsstrafe der Höhe nach angedroht, gilt der in § 5 Absatz 1 festgelegte Rahmen.

(3) Soweit eine Ordnungsstrafbestimmung keine Zuständigkeitsregelung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthält, ist der Leiter oder Stellvertreter der fachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens befugt.“

Anlage 4

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafregistergesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen; in Abs. 2 werden in Ziff. 4 anstelle der Worte „§ 45 Absätze 3 und 4 StGB“ die Worte „§ 45 Absatz 3 StGB“; in Ziff. 5 anstelle der Worte „§ 45 Absätze 5 und 6 StGB“ die Worte „§ 45 Absätze 4 und 5 StGB“ und in Ziff. 6 anstelle der Worte „Absatz 3 StPO“ die Worte „Absatz 2 StPO“ eingefügt.
2. In § 10 Ziff. 2 werden anstelle der Worte „§ 72 Absatz 1 StGB“ die Worte „§ 72 StGB“ eingefügt.
3. § 11 wird aufgehoben.
4. Im § 12 werden anstelle der Worte „§§ 49 bis 59 StGB“ die Worte „§§ 49, 53 bis 56, 58 und 59 StGB“ eingefügt.
5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ausweisung

Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.“

6. In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen und dafür folgender Satz eingefügt:

„Über getilgte Eintragungen darf keine Auskunft erteilt werden.“

Anlage 5

zu vorstehendem Gesetz

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. § 58 Absatz 3 wird aufgehoben.

Anlage 6

zu vorstehendem Gesetz

Das Paßgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

„§ 6 a

Widerrechtliches Passieren der Staatsgrenze

(1) Wer als Bürger der DDR aus dem Gebiet der DDR ausreist, obwohl ihm auf gesetzlicher Grundlage ein Reisepaß versagt wurde oder zeitweilig entzogen ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer in das Staatsgebiet der DDR einreist und keine für die Ein- oder Durchreise gültigen Dokumente besitzt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar.“

**Beschluß der Volkskammer
der DDR zur Sportförderung**

vom 21. Juni 1990

1. Der Behindertensport wird in der staatlichen Förderung dem Breiten- und Spitzensport rechtlich gleichgestellt. Ein breites Sportangebot, die umfangreiche Nutzung von Sporteinrichtungen und die sportmedizinische Betreuung sind für Behindertensportler zu sichern sowie zukünftig stärker zu fördern. Bei der Errichtung und bei der Planung von Sportstätten sind bereits bauliche Festlegungen zu treffen, die dem Behindertensport gerecht werden.
2. Sportanlagen, die bisher nur durch den Leistungssport genutzt werden durften, sind neben dem Trainingsbetrieb der Spitzensportler auch allen Sporttreibenden zur Nutzung bereitzustellen, damit eine optimale Auslastung dieser Sporteinrichtungen erreicht wird.
3. Den Olympiakadern der DDR sind optimale Rahmenbedingungen für ihre kontinuierliche Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1992 zu sichern. Für die Leistungssportler des Behindertensports sind ähnliche Bedingungen zu schaffen, damit sie erstmalig an den Paralympics 1992 (Olympische Spiele für Behinderte) teilnehmen können.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 16. Tagung am 21. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 21. Juni 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl